

# Magistratsabteilung 39

## Stadt Wien

### Zertifizierungsstelle WIEN-ZERT

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Die Leistungen der Zertifizierungsstelle der Magistratsabteilung 39 werden nach der durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. April 1991 genehmigten Prüfgebührenordnung für den bautechnischen Bereich verrechnet.
- Diese Gebühren werden auf den von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen herausgegebenen und von der Magistratsdirektion - Baudirektion veröffentlichten Basiswert inklusive eines Aufschlages für Qualitätssicherung indexangepasst. Die auf dieser Grundlage ermittelte Gebühr wird auf volle Centbeträge auf- oder abgerundet.
- Wenn über die Höhe der Gebühren keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltenden Gebühren als übliches Entgelt. Es bleibt der Magistratsabteilung 39 vorbehalten, einen durch besondere Umstände gerechtfertigten Mehraufwand geltend zu machen.
- Voraussetzung für die Aufnahme von Zertifizierungstätigkeiten ist eine ordnungsgemäße schriftliche Auftragserteilung (Annahmebestätigung) mit allen notwendigen Angaben und allfälligen Unterlagen.
- Die Zugänglichkeit für Inspektionen beziehungsweise Probenentnahmen vor Ort sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind seitens der Auftraggeberin beziehungsweise des Auftraggebers vorzusehen. Auftragspezifisch findet entweder eine Inspektion beziehungsweise Probenentnahme durch Bedienstete der Magistratsabteilung 39 oder durch eine beziehungsweise einen von der Zertifizierungsstelle beauftragte Inspektorin beziehungsweise beauftragten Inspektor statt. Terminvereinbarungen werden telefonisch oder schriftlich getroffen, sofern es sich nicht um vorgesehene unangesagte Inspektionen oder Probenentnahmen handelt.
- Gebührenschildnerin beziehungsweise Gebührenschildner ist grundsätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber. Die Verrechnung erfolgt nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen.
- Die Magistratsabteilung 39 kann vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens einen Gebührevorschuss verlangen.
- Außer den Gebühren hat die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, die Nebenkosten für Leistungen Dritter zu tragen (zum Beispiel Inspektion, Kosten der Prüfstelle für die Prüfung des Bauprodukts, Postgebühren, Transporte, Entsorgung, Versicherungen, Zölle, et cetera).
- Die Gebühren sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens einen Monat nach Entstehung ohne Abzug (kein Skonto), unabhängig vom Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens, fällig. Bei Zahlungsverzug werden die bei Forderungen der Stadt Wien per Erlass festgelegten Mahnspesen und Verzugszinsen von der Magistratsabteilung 6 in Rechnung gestellt, bei Nichterfüllung werden weitere Einbringungsmaßnahmen gesetzt.
- Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen schriftlichen Form.
- Wird ein Zertifizierungsauftrag widerrufen, eingeschränkt oder einvernehmlich abgebrochen, hat die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber in jedem Fall anteilig die Gebühren und Nebenkosten zu bezahlen.
- Die Haftung der Magistratsabteilung 39 bezieht sich nur auf die Zertifizierungen, jedoch nicht auf andere wie immer geartete Umstände.
- Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der Magistratsabteilung 39 (bis zu einem maximalen Ausmaß von 2 Mio. Euro) entspricht mehr als der doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Rahmensumme. Wird von der Auftraggeberin beziehungsweise vom Auftraggeber eine höhere Deckungssumme benötigt, ist diese gesondert zu vereinbaren.
- Es gelten die Regelungen der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1 (2013-03-15). Im Speziellen wird darauf verwiesen, dass, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens
  - bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
  - in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
    - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro
    - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro geltend gemacht werden kann.
- Die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber ist verpflichtet, die Magistratsabteilung 39 bei Weitergabe von Ergebnissen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Im Rahmen seiner, die Magistratsabteilung 39 betreffenden Tätigkeit, ist eine Haftung des Dienststellenleiters nach dem Ziviltechnikerengesetz ausgeschlossen.
- Zertifikate verbleiben im Eigentum der Magistratsabteilung 39.
- Der Magistratsabteilung 39 verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Durch Vergütung erwirbt die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistungen der Magistratsabteilung 39 ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Auszüge, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 39. Bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie zum Beispiel Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der Zertifizierungsstelle zu erfüllen. Zertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.
- Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Veröffentlichungen und Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen, zu entfernen beziehungsweise unkenntlich zu machen.
- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- beziehungsweise Kollisionsnormen, sofern diese auf ein anderes als das österreichische Recht verweisen. Für alle aus dem Rechtsgeschäft etwaig entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtvertretung in Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig.
- Sind im Zuge des Zertifizierungsverfahrens Prüfungen erforderlich, gelten dafür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Prüflabors.